

Urlauber stürzt durch Hotel-Glastür

Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, für Sicherheitsglas zu sorgen

Eine deutsche Familie verbrachte ihren (Pauschal-)Urlaub in einem bulgarischen Hotel. Eines Abends rutschte der Familienvater aus und stürzte in eine Glastür des Hotels. Durch das zersplitternde Glas verletzte er sich an der Halsschlagader. Der Unfall hätte tödlich enden können, wäre nicht zufällig ein englischer Hotelgast - ein Mediziner - in der Nähe gewesen, der den Urlauber notfallmäßig versorgte.

Nach der Rückkehr forderte der Verletzte Schmerzensgeld vom Reiseveranstalter: Die Glastüre hätte aus Sicherheitsglas sein müssen, hielt er ihm vor. Schließlich sei der Reiseveranstalter dafür verantwortlich, dass seine Kunden im Vertragshotel keine Schäden erleiden. Doch das Oberlandesgericht Köln wies die Zahlungsklage ab (16 U 31/06).

Nicht einmal nach deutschem - d.h. verglichen mit Bulgarien höherem - Sicherheitsstandard müssten Glastüren (wie etwa Balkon- oder Terrassentüren) mit splitterfreiem Glas ausgestattet sein oder andernfalls Warnaufkleber tragen. Dass das in Bulgarien vorgeschrieben sei, habe der verletzte Urlauber selbst nicht behauptet. Der Reiseveranstalter sei auch nicht verpflichtet, alle Hotel-Glastüren zu überprüfen, die normalerweise kein besonderes Risiko darstellten.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Reiseveranstalter für ein bestimmtes Hotel mit der Behauptung werbe, dessen Ausstattung sei besonders kindgerecht und kindersicher. Verletzte sich dann ein Kind auf diese Weise, käme eine Haftung in Betracht.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/urlauber-stuerzt-durch-hotel-glastuer>